

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

VORBEMERKUNG:
Dieser Bebauungsplan überplant einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „Bahnhofsgelände mit Umgriff“ vom 22.12.2005, Datum der Rechtskraft, (vgl. Planschnitt M 1: 2000 auf der Planzeichnung).

Rechtliche Grundlagen

- Landesentwicklungsprogramm des Freistaates Bayern (LEP)
- Regionalplan der Region Ingolstadt (10)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baumutzungsverordnung (BauMVO)
- Planzeichenverordnung (PlanZV)
- Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- Satzungen der Stadt Schrobenhausen

in dem zum Zeitpunkt der Beschlussfassung neuesten, rechtsverbindlichen Fassungen.

1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Plangebiet gliedert sich nach Maßgabe der Festsetzungen der Planzeichnung in:

- ein Sondergebiet (SO), mit der Zweckbestimmung Parkdeck

Die genaue Lage und Abgrenzung der Nutzungen sind der Planzeichnung (Teil A) zu entnehmen.

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Plangebiet (ca. 2.776 m²) wird als Sondergebiet - Parkhaus (SO) gemäß § 11 BauMVO festgesetzt.

(1) Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden.

(2) Für sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

1.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes (SO) wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 i.S. des § 17 i. V. m. § 19 BauMVO als Orientierungswert festgesetzt.

Die maximal zulässige Grundfläche ist der errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.

1.2.2 Dächer

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten
- Nebenanlagen i. S. des § 14 BauMVO
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mithinzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8; weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden.

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.2.2 Höhe der baulichen Anlagen und deren Bezugspunkte
Im Sondergebiet - Parkhaus (SO) wird eine maximale Gebäudehöhe als Höchstmaß festgesetzt.

Max. Gebäudehöhe: 434,20 m ü. NN, gemessen am First
Dachneigung: 0° - 7°
Zulässige Dachform: Puttdach

Höhenlage des Hauptgebäudes:

Für die Orientierung der Höhenlage der baulichen Anlagen ist ein maßgeblicher unterer Höhenbezugspunkt (HBP) in Metern ü. NN (siehe Planzeichnung) festgesetzt. HBP = 413,96 m ü. NN

Technische Aufbauten:

Untergeordnete technische Aufbauten, z.B. Lüfter, Fahrstuhlüberfahrten, Gebläse, etc. dürfen die Höchstgrenze für die Gebäudehöhe um 0,5 m überschreiten.

2 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

2.1 Bauweise

Abweichende Bauweise (a) gemäß § 22 Abs. 4 BauMVO

2.2 Überbaubare / nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Flächen sind in der Planzeichnung (Teil A) durch Baugrenzen festgelegt. Im Nordwesten zur Bahnhalle Ingolstadt - Augsburg wird gemäß § 23 Abs. 1 und 2 BauMVO eine Baulinie festgesetzt, auf die gebaut werden muss. Gebäudeerücksprünge von max. 15 m Länge und max. 5 m Tiefe sind zulässig. Mit den Baulinien und Baugrenzen werden geringere Maße der Tiefe der Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO festgesetzt. Es wird deshalb auf die Einhaltung des Art. 28 BayBO (Brandwände) hingewiesen.

3 Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die Versorgungsleitungen für Wasserleitung, Strom, Straßenbeleuchtung, Telekommunikation sowie für Abwasser sind unterirdisch auszuführen.

4 Örtliche Bauvorschriften

4.1 Dächer

4.1.1 Dachformen

Puttdach mit 0° - 7° Dachneigung, siehe Punkt 1.2.2

4.1.2 Dachaufbauten für technische Anlagen zur Energiegewinnung

sind zulässig, max. Höhe über Oberkante Gebäudehöhe = 0,50 m

4.2 Einfriedungen

Die privaten Freiflächen sind gegenüber den Gleisanlagen gemäß BayBO derart einzufrieden, dass ein freier Zugang unterbunden wird. Durchgehende Zaunsockel sind zum Schutz von Kleintieren zu vermeiden.

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNDORDNUNG

6 Textliche Festsetzungen zur Grünordnung

6.1 Allgemeine grünordnerische Festsetzungen

6.1.1 Bodenschutz - Schutz des Mutterbodens

Oberrboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und fachgerecht in maximal 2,0 m hohen Mieten zwischenzulagen. Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden.

Der gewünschte Bodenbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist.

Des Weiteren ist die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. BauGB).

6.1.2 Schutzzone längs der Ver- und Entsorgungsleitungen

Bäume der 1. und 2. Wuchsordnung sind, soweit nicht durch andere Festsetzungen gesondert geregelt, in einem Abstand von mindestens 2,5 m zu unterirdischen Leitungen zu pflanzen. Bei Sträuern beträgt der Mindestabstand 1,50 m. Nachträglich verlegte Leitungen sind in den genannten Abständen an Anpflanzungen vorbeizuführen.

Die Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen gemäß dem Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013, der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen sind zu beachten.

6.1.3 Grenzabstände von Gehölzpflanzungen

Bei allen Pflanzungen von Bäumen, Sträuern und Hecken sind die geltenden Regelungen des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBG), Art. 47-50, zu beachten.

6.2 Besondere grünordnerische Festsetzungen

6.2.1 Allgemeines

Im Baugbiet sind auf öffentlichen und privaten Grünflächen entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen Begrünungs- bzw. Pflanzmaßnahmen durchzuführen.

Die Gehölzpflanzungen und Einzelbäume sind fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind in der nächsten Pflanzperiode nach zu pflanzen.

6.2.2 Pflanzmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen

6.2.2.1 Pflanzmaßnahmen auf privaten Grünflächen

Auf den nicht überbaubaren, privaten Flächen sind 7 Bäume der 1. Wuchsordnung, davon 4 Stück straßenseitig und 1 Stück an der Nordwestseite zu den Gleisen hin sowie 9 Bäume der 2. Wuchsordnung gemäß Gehölzauswahllisten zu pflanzen (Lage gemäß Planeintrag, nicht standortgebunden, Anzahl jedoch bindend).

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind darüber hinaus auf mindestens 20 % der nicht überbaubaren Flächen mit Gehölen zu bepflanzen.

6.2.2.2 Erhalt bestehender Grünflächen und sonstiger Gehölzbestände

Im Baugbiet sind auf öffentlichen und privaten Grünflächen entsprechend den planlichen Festsetzungen Bäume und Gehölzbestände zu erhalten.

6.2.3 Maßnahmen zum Erhalt des Lebensraumes schützenswerter Arten

Vermeidungs- und Aufwertungsmaßnahmen:
Das besiedelte Habitat ist während der Bauphase von der Baustelle durch einen geeigneten Schutzzaum abzugrenzen und größtenteils zu entbuschen. Die Entbuschung hat aus Gründen des Vogelschutzes in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zu erfolgen.

Es sind 3 Sandlinien von jeweils ca. 4 m² anzulegen. Auf den Sandlinien werden Wurzelstöcke als Sonnen- und Versteckplätze eingebracht. Für diese Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen.

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNDORDNUNG

6.2.4 Gehölzauswahlliste

Für Gehölzpflanzungen werden folgende heimische und standortgerechte Gehölzarten empfohlen:

Liste 1 - Bäume:
Acer campestre
Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Betula pendula
Hainbuche
Fraxinus excelsior
Juglans regia
Malus sylvestris
Prunus avium
Pyrus communis
Quercus petraea
Quercus robur
Salix alba
Sorbus aria
Sorbus aucuparia
Tilia cordata
Tilia platyphyllos

Auf privaten Grünflächen werden für die Baumpflanzungen außerdem Obstbäume als Hoch- oder Halbstämme empfohlen.

Liste 2 - Sträucher:
Berberis vulgaris
Cornus sanguinea
Cornus mas
Corylus avellana
Eunymus europaeus
Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum
Rosa canina
Rosa glauca
Rosa rugosa
Salix caprea
Salix viminalis
Sambucus nigra
Viburnum lantana
Viburnum opulus

Zeitpunkt der Pflanzung:

Die Befpflanzungsmaßnahmen sind in der dem Beginn der Gebäudenutzung folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind aufgrund der Anwendung des § 13 BauGB nicht erforderlich, etwaige Minderungsmaßnahmen sind spätestens in der auf die Fertigstellung der Bebauung folgenden Pflanzperiode herzustellen.



Ausschnitt rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 88 „Bahnhofsgelände mit Umgriff“ vom 22.12.2005

Verfahrensvermerke

1. Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung vom 26.01.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schrobenhausen vom 11.03.2021 bis 19.04.2021.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplans fand in der Zeit vom 05.03.2021 bis 19.04.2021 statt.

4. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 07.12.2021 die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und abgewogen.

5. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 07.12.2021 den Entwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan gebilligt.

6. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.12.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.12.2021 bis 04.02.2022 öffentlich ausgestellt.

7. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.12.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger der öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.12.2021 bis 04.02.2022 beteiligt.

8. Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung vom 31.05.2022 die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und abgewogen.

9. Der Bau- und Umweltausschuss Schrobenhausen hat mit Beschluss vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

10. Ausgefertigt:

Stadt Schrobenhausen, (Siegel)

Erster Bürgermeister Reisinger

Stadt Schrobenhausen, (Siegel)

Erster Bürgermeister Reisinger

11. Die Satzung des Bebauungsplans wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung des Bebauungsplans in Kraft.

Stadt Schrobenhausen, (Siegel)

Erster Bürgermeister Reisinger

C. TEXTLICHE HINWEISE

Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

1. Niederschlagswasser

Eine Versickerung der Geländeoberflächen ist soweit möglich zu vermeiden. Es gilt das Versickerungsgebot, sofern der Untergrund entsprechende Durchlässigkeiten aufweist und ein entsprechender Grundwasserflurabstand gegeben ist. Das von der Dachfläche und sonstigen befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist unter Beachtung des DWA-Merkblattes M 153 grundsätzlich auf dem Grundstück breitflächig zu versickern. Einer linienförmigen (Rigole) oder punktförmigen (Stickerbad) Versickerung kann nur dann zugestimmt werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass eine flächige Versickerung nicht möglich ist.

Plaster mit offenen Fugen oder spült gefüllten Fugen ist bei gewerblichen Flächen, auf Grund der fehlenden Reinigungsleistung des Fugenmaterials, grundsätzlich nicht zustimmungsfähig.

Grundsätzlich sind alle Versickerungsanlagen nach dem Regelwerk der DWA, Merkblatt M 153 (Stand August 2007) und Arbeitsblatt A 138 (Stand April 2005) zu bemessen.

Des Weiteren sind gegebenenfalls noch die DWA-Arbeitsblätter A 117, A 118 und A 166 zu berücksichtigen. Auf die Niederschlagswasserfeststellungsverordnung (NWFreiV) öffentlich im Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 3/2000, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 367 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), bzw. deren Änderung vom 01.10.2008 und die entsprechend aktualisierten Technischen Regeln (TRENGW vom 11. Dezember 2008 (AIMBl. 2009 S. 4) und TRENOG vom 17. Dezember 2008 (AIMBl. 2009 S. 7)) dazu, wird hingewiesen. Eine Versickerung von Regenwasser über belastete Bodenflächen darf nicht erfolgen.

Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so ist dies durch entsprechende Nachweise im Baugenehmigungsverfahren zu belegen.

2. Solarenergie

Der Einsatz von Sonnenkollektoren auf den Gebäudedächern wird ausdrücklich empfohlen.

3. Bodendenkmäler

Nach bisherigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmäler bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen) gemäß Art. 8 Abs. 1 - 2 DStGH unterliegen.

4. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Sollten bei Erdarbeiten im Plangebiet ungewöhnliche Verfärbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mine-ralöl, Teer, Hausmüll, Keramikabfälle, Deponiegas) wahrgenommen werden, so sind umgehend das Land-ratsamt Neuburg-Schrobenhausen, (Abteilung Bauwesen, Umweltschutz) und das Amt für Wasserwirtschaft Ingolstadt zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

Die weitere Vorgehensweise ist eng mit dem WWA Ingolstadt abzustimmen und durch einen fach- und sach- kundigen Sachverständigen zu begleiten.

Als Auffüllmaterial darf nur schadstofffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden.

Falls der Einbau von Recycling-Bauschutt aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenaufbruch in technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegbau geplant ist, sind die Vorgaben des Leitfadens "Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken" vom 15. Juni 2005 zwingend zu beachten.

5. Hinweise Deutsche Bahn

Vorübergehende Inanspruchnahme von bahneigenen Flächen:
Bei Inanspruchnahme von bahneigenen Flächen ist vor Beginn der Baumaßnahme eine vertragliche Regelung erforderlich. Für etwaige Leistungsleistungen von Bahnstrecken sind entsprechende Kreuzungs- und Gestaltungsanträge zu stellen, welche bei der DB AG, DB Immobilien, Region Süd, Facility-Management Bayern Süd, Barthstraße 12, 80335 München zu erwirken sind.

Allgemeine Hinweise:
- Durch die Festlegungen im Bebauungsplan „Betriebsgelände BAUER - Parkdeck“ darf der Schienenverkehr und damit auch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden.

- Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten.

- Insbesondere bei Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden und bei Einsatz von z.B. Kränen und anderen zum Bau erforderlichen Maschinen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschritten werden, der Aufstellort sowie das weitere Vorgehen mit der DB Netz AG abzustimmen ist.

- Befpflanzungen im Bereich der Bahnstrecke sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann.

- Die geplanten Maßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung, Erneuerung, Rationalisierung und Modernisierung und bestimmungsgemäßen Nutzung des Bestandsnetzes der Eisenbahnen des Bundes verhindert oder erschwert werden.

- Im Hinblick auf die Immissionen aus Schienenlärm wird darauf hingewiesen, dass die vom gewöhnlichen Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen aus Schall und Erschütterung hinzunehmen sind. Soweit erforderlich, sind hier entsprechende Vorkehrungen zur Bewältigung der Lärmproblematik aus Schall und Erschütterung im Rahmen der Bebauungspläne zu berücksichtigen.

- Es sind Maßnahmen gegen widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen: zu ergreifen (Aufstellen eines Bauzauns oder von Absperrbändern, während der Bauzeit.

- Nach Abschluss der Bauzeit: Errichten von Zäunen, um das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes zu verhindern. Diese sind mit dem zuständigen Bezirksleiter der DB Netz AG, abzustimmen.

- Grenzabstand zur Strecke: Grundsätzlich ist für Baumaßnahmen ein Abstand von 5 m zum Gleisbereich (= Achse nächstgelegenes befahrenes Gleis) einzuhalten.

- Abstandsflächen: Durch die Festsetzung einer Baulinie sind keine Abstandsflächen gegenüber der Grundstücksgrenzen des Bahngeländes einzuhalten.

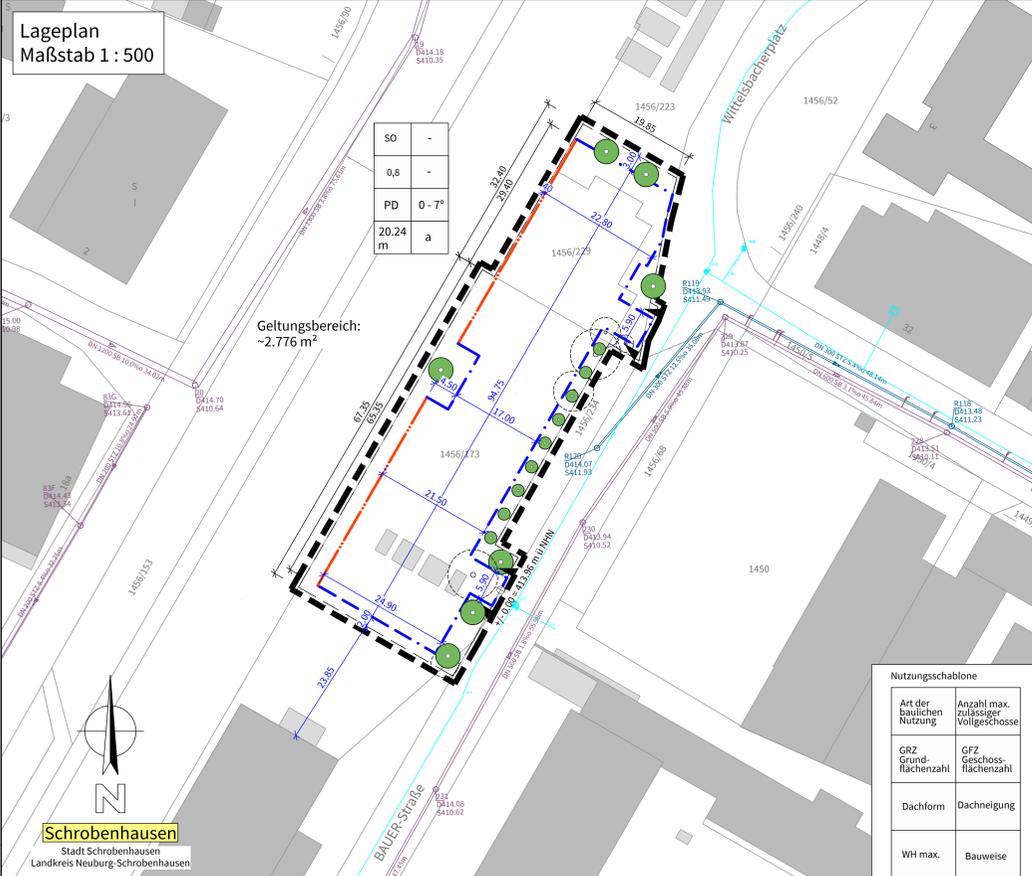
- Versickerung des Niederschlagswassers: Grundsätzlich darf die Versickerung von Niederschlagswasser nicht zu einer Beeinträchtigung der Standfestigkeit und Sicherheit der angrenzenden Gleisanlagen führen (Dies ist durch Vorlage eines Entwässerungsplans nachzuweisen).

6. Bayerwerk Netz

Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Bayerwerk Netz GmbH Pfaffenhofen darf nicht beeinträchtigt werden. Ebenso ist der Schutzbereich für Kabel bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Traßenschneise zu beachten.

7. Energieteze Bayern

In der Nähe des Plangebietes sind Erdgasleitungen vorhanden. Vor Baubeginn ist die Energieteze Bayern GmbH & Co KG rechtzeitig zu informieren und eine Gasleitungsweisung einzuholen. Das Merkblatt (Schutzanweisung) ist zu beachten. Das Merkblatt kann bei der Stadt angefordert.



A. Festsetzungen durch Planzeichen:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 der BauMVO)

SO Sonstiges Sondergebiet - Parkhaus (§ 11 BauMVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauMVO)

0,8 Grundflächenzahl GRZ (§ 16 u. 19 BauMVO)
GH= 20,10m Gebäudehöhe (gemessen am First)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauMVO)

a Abweichende Bauweise
- - - Baulinie
- - - Baugrenze

6. Verkehrsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Ein- und Ausfahrtsbereich

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Baum entfällt
Pflanzgebot: Bäume und Strauchgruppen

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 133 (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

geplante Grundstücksgrenze

maßgeblicher Höhenbezugspunkt

Planliche Hinweise und nachrichtliche Übernahme:

Bestehende Haupt- und Nebengebäude mit Hausnummer

Flurstücksnummer

bestehende Grundstücksgrenzen

Mischwasserkanal

Wasserleitung

Lagebezugssystem: ETRS 89, GRS80-Ellipsoid, UTM Koordinaten, Zone 32

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Anzahl max. zulässiger Vollgeschosse
GRZ Grundflächenzahl	GFZ Geschossflächenzahl
Dachform	Dachneigung
WH max.	Bauweise

Bestehende Haupt- und Nebengebäude mit Hausnummer

Flurstücksnummer

bestehende Grundstücksgrenzen

Mischwasserkanal

Wasserleitung

Lagebezugssystem: ETRS 89, GRS80-Ellipsoid, UTM Koordinaten, Zone 32

STADT SCHROBENHAUSEN



LANDKREIS NEUBURG-SCHROBENHAUSEN

REGIERUNGSBEZIRK OBERBAYERN

STADT SCHROBENHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN Nr. 133 „GE Betriebsgelände BAUER - Parkdeck“

PLANZEICHNUNG (TEIL A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B), textlichen Hinweisen (Teil C) und Verfahrensvermerken

PLANFERTIGER:

STAND: 31.05.2022

Stadt Schrobenhausen,

Erster Bürgermeister Harald Reisinger

STADT SCHROBENHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRI